



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

An alle waldbesitzenden Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises, die ForstBW Forstbezirke Hardtwald, Odenwald und Unterland, sowie alle Forstreviere des Rhein-Neckar-Kreises

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 856.8635.6:0004

Bearbeiter/in Frau Haas
Zimmer-Nr. 209
Telefon +49 6221 522-7634
Fax +49 6221 522-97634
E-Mail A.Haas@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 07.10.2026

Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 15.06.2026 und 07.07.2026 über die Sperrung der Grillstellen in den Wäldern des Rhein-Neckar-Kreises

- I. Hiermit werden die vorgenannten Allgemeinverfügungen der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 15.06.2026 und 07.07.2026 gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Amts wegen **mit Wirkung zum 09.10.2026** widerrufen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt mit Wirkung zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Die rechtmäßig erfolgte Anordnung des Betretungsverbot (Waldsperrung) vom 15.06.2026 und 07.07.2026 ist gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG zu widerrufen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Waldsperrung gem. § 38 Abs. 1 LWaldG nicht mehr vorliegen.

Aufgrund der Witterung der zurückliegenden Tage mit Niederschlägen und insgesamt kühleren Temperaturen hat sich das Waldbrandrisiko erheblich verringert. Nach Einschätzung des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes besteht derzeit im Kreisgebiet nur noch eine sehr geringe bis geringe Waldbrandgefahr. Zudem sind allein jahreszeitlich ab Mitte Oktober keine weiteren Hitzetage zu erwarten.

Damit bedarf es aktuell keiner Einschränkung des Betretensrechts des Waldes im Sinne des. § 38 LWaldG mehr, weil mit einer brandbedingten Schädigung bzw. Vernichtung der Waldbestände sowie akuten Gefährdungen der Bevölkerung derzeit nicht zu rechnen ist.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen

Um das in § 37 Abs. 1 LWaldG garantierte Betretensrecht des Waldes wieder uneingeschränkt zu gewährleisten, sind die ergangenen Allgemeinverfügungen der unteren Forstbehörde mit Wirkung zum 09.10.2026 zu widerrufen.

Davon unbenommen besteht das geltende Rauchverbot im Wald gemäß § 41 Abs. 3 LWaldG bis zum 31. Oktober weiterhin fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Neckargemünd, den 07.10.2026

gez. Manfred Robens